

Antrag Nr. 26-O-07-0002

FDP-Fraktion

Betreff:

Nicht ausreichend begründete lärmenschutzbedingte straßenverkehrsrechtliche Maßnahme (Tempo 30) in mehreren Straßen Biebrichs (FDP)

Antragstext:

Der Ortsbeirat bittet den Magistrat, die lärmenschutzbedingten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Anordnung Tempo 30) in den Straßen Straße der Republik, Rathausstraße, Rathenauplatz Stettiner Straße, Wilhelm-Kopp-Straße und Adolph-Todt-Straße in Biebrich vorerst auszusetzen und keine weiteren Tempo-30-Schilder aufzustellen, bis der Sachverhalt transparent und nachvollziehbar dargelegt worden ist.

Begründung:

Wenn gesetzliche Lärmschutzzgrenzwerte überschritten werden, müssen Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Umgekehrt müssen aber, wenn Lärmschutzmaßnahmen angeordnet werden, auch wirkliche Lärmschutzzgrenzwerte überschritten werden. Insbesondere das Strafbewerten verkehrsrechtlicher Maßnahmen sollte besonders transparent sowie nachvollziehbar sein.

Im November 2025 wurden Tempo-30-Schilder in der Straße der Republik aufgestellt. Begründet wurde dies als notwendige Lärmschutzmaßnahme, weil durch Berechnungen Grenzwertüberschreitungen ermittelt worden sein sollen. Dem Ortsbeirat wurden erst nach Nachfrage Berechnungen zur Verfügung gestellt, die jedoch vereinfacht, missverständlich und somit nicht nachvollziehbar sind.

Trotz Ankündigung wurden bis zum 13. Januar nicht alle Fragen zu den Berechnungen beantwortet. Dabei geht es unter anderem um die Fragen, nach welcher Methode sie erstellt wurden und woher die Fahrzeugzahlen stammen, die ihnen als „durchschnittliche tägliche Verkehr“ (DTV) zugrunde liegen, da eine Verkehrszählug offensichtlich nicht durchgeführt wurde.

Da das Aufstellen der restlichen Tempo-30-Schilder für das Frühjahr 2026 angekündigt wurde, die nächste Sitzung des Ortsbeirats aufgrund der Kommunalwahlpause jedoch frühestens am 22. April stattfindet, können weder der aktuelle noch der nächste Ortsbeirat über die Anordnung beraten.

Um Situation wie in Mainz oder München zu vermeiden, wo Tempo30-Anordnungen gerichtlich aufgehoben wurden, weil sie nicht hinreichend begründet wurden, ist es besser, die Anordnung später umzusetzen als sie wieder rückgängig zu machen.